

# Wasserwehrsatzung der Gemeinde Kabelsketal

Auf der Grundlage § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 492/ 2011) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal mit Beschluss Nr. 15-2./2012 am 22.02.2012 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

---

1. Die Gemeinde Kabelsketal richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein.
2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Kabelsketal nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) verpflichtet ist
3. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

## § 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

---

1. Die Gemeinde Kabelsketal trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
2. Die Wasserwehr kann an Gewässern im Gebiet der Gemeinde tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu informieren.
3. Bei Einsätzen der Feuerwehr obliegt die Einsatzleitung der Feuerwehr. Die Weisungsbefugnis der Unteren Wasserbehörde und des Bürgermeisters bleiben davon unberührt. Entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BrSchG) und der Anlage 3 der DV 100 des Landes Sachsen-Anhalt ("Führung und Leitung im Einsatz") sind die Mitglieder der Wasserwehr Fachberater (FB) der Feuerwehr.
4. Die FB haben insbesondere die freiwilligen Helfer beim Sandsackverbau, Objektschutz und sonstigen Aufgaben fachlich richtig anzuleiten, die Anforderungen von Sand und Sandsackmengen zu berechnen, sowie Problemstellen an Wasserdurchläufen, Brücken, Bachbett und Einläufen richtig einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.
5. Die Aufgaben der Mitglieder der Wasserwehr umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut und der Verkehrswege
  - Beobachtung bedrohter Objekte
  - Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren
  - Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Durchläufen, Brücken
  - Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude
  - Dokumentation der Einhaltung von Straßensperrungen
  - Information der Anwohner und Betroffenen
6. Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.
7. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.
8. Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr mit folgenden Angaben auf:
- a) verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung (Leitung der Wasserwehr),
  - b) Mitglieder der Wasserwehr,
  - c) Versammlungsort,
  - d) Art der Alarmierung,
  - e) Verzeichnis und Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - f) Ablösung und Versorgung,
  - g) Nachrichtenübermittlung;
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
9. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr. Es ist ein erforderlicher Mindestausbildungsstand für alle Mitglieder festzuschreiben. Insbesondere die Fachberater sind ständig zu schulen. Ein jährlicher Aus- und Fortbildungsplan ist zu erstellen.

## § 3 Zuständigkeit

---

1. Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 der Satzung den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
2. Der mit der Aufgabe der Hochwasserbekämpfung beauftragte Verwaltungsmitarbeiter organisiert den Einsatz der Wasserwehr in den einzelnen Abschnitten. Er hat den Weisungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde Folge zu leisten.
3. Die Wasserwehr ist bei der Bildung einer technischen Einsatzleitung durch die Feuerwehr dem Einsatzleiter unterstellt.

## § 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

---

1. Angehörige der Feuerwehr können nicht zur Mitarbeit in der Wasserwehr verpflichtet werden (BrSchG. LSA § 14 Unvereinbarkeit). Die Gemeinde hat auch bei Notsituationen durch Wasser- und Eisgefahr die Pflichtaufgaben entsprechend der §§ 1 und 2 BrSchG sicherzustellen. Die Feuerwehr arbeitet im Rahmen eines Einsatzes bei der Gefahrenabwehr durch Wasser- und Eisgefahr mit.
2. Der Bürgermeister kann die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger sowie die Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.
3. Die ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
  - a) die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  - b) den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  - c) den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten
4. Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

## § 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

---

1. Die nach § 4 Abs. 3 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde zu stellen.
2. Begründete Auslagen werden in nachgewiesenem Umfang ersetzt.
3. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber als Lohnfortzahlung ersetzt. Diese Lohnfortzahlung wird dem Arbeitgeber durch die Gemeinde zurückerstattet.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten der Entschädigung berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
5. Selbständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

6. Bei Personen, die kein eigenes Einkommen haben, zählt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Für diesen Personenkreis wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 5,00 EUR angesetzt.
7. Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

---

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt derjenige, der ohne wichtigen Grund die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 3 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der derzeit gültigen Fassung, ist der Bürgermeister.

## § 7 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 31.05.2012

- Siegel -

*gez. Hambacher*

Hambacher  
Bürgermeister